Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0279(COD)

10.12.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2401 – 2612

Entwurf eines Berichts
Tomas Tobé
(PE698.950v01-00)

Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0610 – C9-0309/2020 – 2020/0279(COD))

Änderungsantrag 2401
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 2402
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2403
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2404
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2405
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2406
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Yana Toom, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann sich dazu verpflichten, durch Rückkehrpatenschaften einen Mitgliedstaat bei der Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu unterstützen, wobei er in enger Abstimmung mit dem begünstigten Mitgliedstaat Maßnahmen für die Rückkehr/Rückführung dieser Drittstaatsangehörigen aus dem Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats ergreift.	(1) Ein Mitgliedstaat kann sich dazu verpflichten, durch Rückkehrpatenschaften einen Mitgliedstaat bei der Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu unterstützen, wobei er in enger Abstimmung mit dem begünstigten Mitgliedstaat Maßnahmen für die Rückkehr/Rückführung dieser Drittstaatsangehörigen aus dem Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats ergreift. ***Der Rückführungsprozess ist so durchzuführen, dass die Menschenwürde illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger gewahrt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 2407
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann sich dazu verpflichten, durch Rückkehrpatenschaften ***einen Mitgliedstaat bei der*** Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu ***unterstützen***, wobei er in enger Abstimmung mit dem begünstigten Mitgliedstaat Maßnahmen für die Rückkehr/Rückführung ***dieser Drittstaatsangehörigen aus dem Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats*** ergreift.	(1) Ein Mitgliedstaat kann sich dazu verpflichten, durch Rückkehrpatenschaften ***eine*** Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu ***veranlassen***, wobei er in enger Abstimmung mit dem begünstigten Mitgliedstaat ***die erforderlichen*** Maßnahmen für die Rückkehr/Rückführung ergreift.

Or. en

Änderungsantrag 2408
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, die betreffenden Personen nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58 in sein eigenes Hoheitsgebiet. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des	***entfällt***

Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 49 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 2409
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, die betreffenden Personen nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58 in sein eigenes Hoheitsgebiet. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 49 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2410
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine***	(2) Der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, ***überstellt*** die betreffenden Personen in sein eigenes Hoheitsgebiet.

Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, die betreffenden Personen ***nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58*** in sein eigenes Hoheitsgebiet. ***Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 49 Absatz 2.***

Or. en

Änderungsantrag 2411
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, die betreffenden Personen nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58 in sein eigenes Hoheitsgebiet. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1 ***oder gegebenenfalls gemäß Artikel 49 Absatz 2***.	(2) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften ***im Hoheitsgebiet des begünstigten Mitgliedstaats*** und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, die betreffenden Personen nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58 in sein eigenes Hoheitsgebiet. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1. ***Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitraum von acht Monaten wird ausgesetzt, wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige flüchtig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 2412
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften in Bezug auf Drittstaatsangehörige, gegen die im begünstigter Mitgliedstaat noch keine Rückkehrentscheidung ergangen ist, beginnt die in Absatz 2 genannte Frist ab einem der folgenden Zeitpunkte:	***entfällt***
a) dem Tag, an dem im begünstigten Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ergangen ist oder	
b) dem Tag, ab dem das Recht des Antragstellers oder Drittstaatsangehörigen auf Verbleib erlischt und ihm der Verbleib nicht gestattet wird, wenn eine Rückkehrentscheidung als Teil einer Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz erlassen oder wenn eine Rückkehrentscheidung in einer separaten Entscheidung gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 35a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] erlassen wird.	

Or. en

Änderungsantrag 2413
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften in Bezug auf Drittstaatsangehörige, gegen die im begünstigter Mitgliedstaat noch keine Rückkehrentscheidung ergangen ist, beginnt die in Absatz 2 genannte Frist ab einem der folgenden Zeitpunkte:	***entfällt***
a) dem Tag, an dem im begünstigten Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ergangen ist oder	
b) dem Tag, ab dem das Recht des Antragstellers oder Drittstaatsangehörigen auf Verbleib erlischt und ihm der Verbleib nicht gestattet wird, wenn eine Rückkehrentscheidung als Teil einer Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz erlassen oder wenn eine Rückkehrentscheidung in einer separaten Entscheidung gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 35a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] erlassen wird.	

Or. en

Änderungsantrag 2414
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften in Bezug auf Drittstaatsangehörige, gegen die im begünstigter Mitgliedstaat noch keine Rückkehrentscheidung ergangen ist, beginnt die in Absatz 2 genannte Frist ab einem der folgenden Zeitpunkte:	***entfällt***

a) dem Tag, an dem im begünstigten Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ergangen ist oder

b) dem Tag, ab dem das Recht des Antragstellers oder Drittstaatsangehörigen auf Verbleib erlischt und ihm der Verbleib nicht gestattet wird, wenn eine Rückkehrentscheidung als Teil einer Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz erlassen oder wenn eine Rückkehrentscheidung in einer separaten Entscheidung gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 35a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 2415
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen ***eine oder mehrere der*** folgenden Tätigkeiten des unterstützenden Mitgliedstaats:	(4) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen ***die*** folgenden Tätigkeiten des unterstützenden Mitgliedstaats:

Or. en

Änderungsantrag 2416
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Beratung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Rückkehr und Wiedereingliederung,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2417
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Rückkehr und Wiedereingliederung,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2418
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Beratung ***illegal aufhältiger*** Drittstaatsangehöriger zur Rückkehr und Wiedereingliederung,	a) Beratung Drittstaatsangehöriger zur Rückkehr und Wiedereingliederung,

Or. en

Änderungsantrag 2419
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe im Rahmen des nationalen Programms und der nationalen Ressourcen einschließlich Wiedereingliederung für ***illegal aufhältige*** Drittstaatsangehörige, die zur freiwilligen Ausreise bereit sind,	b) logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe im Rahmen des nationalen Programms und der nationalen Ressourcen einschließlich Wiedereingliederung für Drittstaatsangehörige, die zur freiwilligen Ausreise bereit sind,

Or. en

Änderungsantrag 2420
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Organisation der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr ***für den begünstigen Mitgliedstaat***, wie Charterflüge oder Linienflüge oder andere Verkehrsmittel in den Bestimmungsdrittstaat.	e) Organisation der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr, wie Charterflüge oder Linienflüge oder andere Verkehrsmittel in den Bestimmungsdrittstaat.

Or. en

Änderungsantrag 2421
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) etwaige sonstige Tätigkeiten, um die der begünstigte Mitgliedstaat zur Erleichterung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ersucht.

Or. en

Änderungsantrag 2422
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Maßnahmen berühren nicht die Pflichten und Zuständigkeiten des begünstigten Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2008/115/EG.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2423
Tomas Tobé, Lena Düpont, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Maßnahmen berühren nicht die Pflichten und Zuständigkeiten des begünstigten Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2008/115/EG.	Diese Maßnahmen berühren nicht die Pflichten und Zuständigkeiten des begünstigten Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2008/115/EG***, auch um der Fluchtgefahr vorzubeugen***.

Or. en

Änderungsantrag 2424
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechte Staatenloser und ihrer Verweisung an die relevanten Verfahren nach einzelstaatlichem Recht, um ihre Staatenlosigkeit zu ermitteln und

angemessenen Schutz anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 2425
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 55a
	Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau
	(1) Ein Mitgliedstaat kann sich verpflichten, einen anderen Mitgliedstaat zu unterstützen, indem Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Asyl, Aufnahme und Rückkehr, operative Unterstützung sowie Maßnahmen ergriffen werden, mit denen durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Migrationstrends reagiert wird, die sich auf den begünstigten Mitgliedstaat auswirken.
	Solche Maßnahmen zielen darauf ab, den spezifischen Bedürfnissen, die im Bericht über Migrationsdruck gemäß Artikel 51 ermittelt werden, Rechnung zu tragen, und sind im Verhältnis zum Beitrag, den der Mitgliedstaat über die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und da infolge der Anwendung des in Artikel 54 festgelegten Verteilungsschlüssels geleistet hätte, zu gestalten und umzusetzen.
	(2) Die Kommission legt im Wege eines delegierten Rechtsakts die Kriterien für die Bewertung der Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau fest, die vom beitragenden Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels vorgeschlagen wurden.

	(3) Die Kommission bewertet in regelmäßigen Abständen mit Unterstützung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union die Umsetzung der Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im begünstigten Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 2426
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 56	***entfällt***
Andere Solidaritätsbeiträge	
(1) Ersucht ein Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten um solidarische Unterstützung, um ihn bei der Bewältigung der Migrationslage in seinem Hoheitsgebiet und bei der Verhinderung des Migrationsdrucks zu unterstützen, so teilt er dies der Kommission mit.	
(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen Zustimmung leisten. Beiträge gemäß Artikel 45 Buchstabe d stehen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds].	
(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus	

Solidaritätsbeiträge geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies der Kommission mit, indem sie den in Anhang IV enthaltenen Plan für Solidaritätsmaßnahmen ausfüllen. Im Plan für Solidaritätsmaßnahmen sind gegebenenfalls überprüfbare Informationen, auch über den Umfang und die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung enthalten.

Or. en

Begründung

In Artikel 45 Absatz 2 übernommen.

Änderungsantrag 2427
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 56	***entfällt***
Andere Solidaritätsbeiträge	
(1) Ersucht ein Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten um solidarische Unterstützung, um ihn bei der Bewältigung der Migrationslage in seinem Hoheitsgebiet und bei der Verhinderung des Migrationsdrucks zu unterstützen, so teilt er dies der Kommission mit.	
(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen Zustimmung leisten. Beiträge gemäß Artikel 45 Buchstabe d stehen im	

Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds].

(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus Solidaritätsbeiträge geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies der Kommission mit, indem sie den in Anhang IV enthaltenen Plan für Solidaritätsmaßnahmen ausfüllen. Im Plan für Solidaritätsmaßnahmen sind gegebenenfalls überprüfbare Informationen, auch über den Umfang und die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 2428
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 56	***entfällt***
Andere Solidaritätsbeiträge	
(1) Ersucht ein Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten um solidarische Unterstützung, um ihn bei der Bewältigung der Migrationslage in seinem Hoheitsgebiet und bei der Verhinderung des Migrationsdrucks zu unterstützen, so teilt er dies der Kommission mit.	
(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen	

Zustimmung leisten. Beiträge gemäß Artikel 45 Buchstabe d stehen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds].

(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus Solidaritätsbeiträge geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies der Kommission mit, indem sie den in Anhang IV enthaltenen Plan für Solidaritätsmaßnahmen ausfüllen. Im Plan für Solidaritätsmaßnahmen sind gegebenenfalls überprüfbare Informationen, auch über den Umfang und die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 2429
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 56	***entfällt***
Andere Solidaritätsbeiträge	
(1) Ersucht ein Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten um solidarische Unterstützung, um ihn bei der Bewältigung der Migrationslage in seinem Hoheitsgebiet und bei der Verhinderung des Migrationsdrucks zu unterstützen, so teilt er dies der Kommission mit.	
(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten	

Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen Zustimmung leisten. Beiträge gemäß Artikel 45 Buchstabe d stehen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds].

(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus Solidaritätsbeiträge geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies der Kommission mit, indem sie den in Anhang IV enthaltenen Plan für Solidaritätsmaßnahmen ausfüllen. Im Plan für Solidaritätsmaßnahmen sind gegebenenfalls überprüfbare Informationen, auch über den Umfang und die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 2430
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
56 ***Andere Solidaritätsbeiträge***	56 ***Freiwillige Übernahme der Personen, die internationalen Schutz genießen***

Or. en

Änderungsantrag 2431
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Andere ***Solidaritätsbeiträge***	Andere ***freiwillige Beiträge***

Or. en

Änderungsantrag 2432
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ersucht ein Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten um solidarische Unterstützung, um ihn bei der Bewältigung der Migrationslage in seinem Hoheitsgebiet und bei der Verhinderung des Migrationsdrucks zu unterstützen, so teilt er dies der Kommission mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2433
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ersucht ein Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten um ***solidarische*** Unterstützung, um ihn bei der ***Bewältigung der Migrationslage in seinem Hoheitsgebiet und bei der Verhinderung*** des Migrationsdrucks zu unterstützen, so teilt er dies der Kommission mit.	(1) Ersucht ein Mitgliedstaat andere Mitgliedstaaten um Unterstützung, um ihn bei der ***Verminderung*** des Migrationsdrucks zu unterstützen, so teilt er dies ***dem Rat und*** der Kommission mit.

Or. en

Änderungsantrag 2434
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ein Mitgliedstaat kann die Teilnahme an Übernahmemaßnehmen ablehnen. In diesem Fall führt er andere Solidaritätsmaßnahmen durch.

Or. fr

Änderungsantrag 2435
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um ***solidarische*** Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen Zustimmung leisten. Beiträge gemäß Artikel 45 Buchstabe d ***stehen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]***.	(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um ***freiwillige*** Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat ***und gegebenenfalls einem dritten Partnerland mit Aufnahmezentren*** – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen Zustimmung leisten. Beiträge gemäß Artikel 45 Buchstabe d ***sollen dazu dienen, den Migrationsdruck zu verringern und für weniger illegale Einreisen in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu sorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 2436
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier

Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit ***auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen Zustimmung leisten. Beiträge gemäß Artikel 45 Buchstabe d stehen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]***.	(2) Jeder Mitgliedstaat kann ***in Situationen, in denen kein Migrationsdruck besteht und in denen der gemäß Artikel 51 bis 53 festgelegte Mechanismus nicht greift,*** jederzeit ***beschließen, Personen zu übernehmen, die internationalen Schutz genießen. In diesem Fall unterrichtet er unverzüglich die Kommission***.

Or. en

Änderungsantrag 2437
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen Zustimmung leisten. ***Beiträge gemäß Artikel 45 Buchstabe d stehen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds].***	(2) Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus – auch im Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat – Beiträge im Rahmen der in Artikel 45 genannten Maßnahmen zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats und mit dessen Zustimmung leisten.

Or. en

Änderungsantrag 2438
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus Solidaritätsbeiträge geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies der Kommission mit, indem sie den in Anhang IV enthaltenen Plan für Solidaritätsmaßnahmen ausfüllen. Im Plan für Solidaritätsmaßnahmen sind gegebenenfalls überprüfbare Informationen, auch über den Umfang und die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung enthalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2439
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus ***Solidaritätsbeiträge*** geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies der Kommission mit***, indem sie den in Anhang IV enthaltenen Plan für Solidaritätsmaßnahmen ausfüllen***. ***Im Plan für Solidaritätsmaßnahmen sind***	(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um solidarische Unterstützung oder von sich aus ***Beiträge*** geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies der Kommission mit.

gegebenenfalls überprüfbare Informationen, auch über den Umfang und die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 2440
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um ***solidarische*** Unterstützung oder von sich aus ***Solidaritätsbeiträge*** geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies der Kommission mit, indem sie den in Anhang IV enthaltenen Plan für ***Solidaritätsmaßnahmen*** ausfüllen. Im Plan für ***Solidaritätsmaßnahmen*** sind gegebenenfalls überprüfbare Informationen, auch über den Umfang und die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung enthalten.	(3) Mitgliedstaaten, die auf Ersuchen eines Mitgliedstaats um ***freiwillige*** Unterstützung oder von sich aus ***freiwillige Beiträge*** geleistet haben oder zu leisten beabsichtigen, teilen dies ***dem Rat und*** der Kommission mit, indem sie den in Anhang IV enthaltenen Plan für ***freiwillige Beiträge*** ausfüllen. Im Plan für ***freiwillige Beiträge*** sind gegebenenfalls überprüfbare Informationen, auch über den Umfang und die Art der Maßnahmen und ihre Durchführung enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 2441
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 56a
	Schutzpatenschaften
	(1) Ein Mitgliedstaat kann Schutzpatenschaften übernehmen, indem er einen Drittstaatsangehörigen und/oder

Staatenlosen in einem relevanten Drittland unterstützt, der nach Befassung durch den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) oder gegebenenfalls die Asylagentur der Europäischen Union wahrscheinlich des Schutzes bedarf.

(2) Alle Maßnahmen eines unterstützenden Mitgliedstaats, die den allgemeinen Zielen dieses Artikels entsprechen, stellen Solidaritätsbeiträge nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e dar.

(3) Die Kommission führt im Rahmen des Berichts über Migrationsdruck gemäß Artikel 51 eine Bedarfsbewertung zu Schutzpatenschaften durch, wobei sie Kriterien für Drittstaatsangehörige und/oder Staatenlose oder entsprechende Gruppen festlegt, die Schutzpatenschaften in Anspruch nehmen können, einschließlich Staatsangehörigkeiten und Drittländern, in denen Schutzpatenschaften übernommen werden können.

(4) Bei der Festlegung der Eignungskriterien berücksichtigt die Kommission Folgendes:

a) Drittländer, die mit hoher Wahrscheinlichkeit der Ursprung möglicher Weiterreisen in das Hoheitsgebiet des unter Druck stehenden Mitgliedstaats sind

b) und die zehn am häufigsten vorkommenden Staatsangehörigkeiten bei erstmaligen Antragstellern auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat, der unter Druck steht.

(5) Schutzpatenschaften umfassen Maßnahmen im Bereich der Grundversorgung, Unterbringung, medizinischen Versorgung und finanziellen Unterstützung oder sonstige andere Maßnahmen, die zu dauerhaften Lösungen für die bedürftigen Personen beitragen.

Änderungsantrag 2442
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 56a
	Unterstützung von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union
	(1) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die im Bereich Asyl und Migrationssteuerung tätig sind, leisten den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate umfassende Unterstützung, um für die ordnungsgemäße Umsetzung und das Funktionieren dieser Verordnung zu sorgen.
	Im Sinne von Unterabsatz 1 können die darin genannten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union nationalen Behörden Analysen, Fachwissen und operative Unterstützung zur Verfügung stellen.
	(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats kann ein Organ; eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union diesen unterstützen. Die Kommission oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union kann einem Mitgliedstaat von sich aus Unterstützung anbieten. Bieten die Kommission oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union einem Mitgliedstaat Unterstützung an, berücksichtigt dieser das Angebot in angemessener Weise. Der betreffende Mitgliedstaat kann das Angebot

annehmen, ändern oder ablehnen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission zeitnah seine begründete Entscheidung über die Annahme, Änderung oder Ablehnung des Vorschlags mit.

Or. en

Änderungsantrag 2443
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2444
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren vor der Übernahme	Verfahren vor der Übernahme ***in ein Aufnahmezentrum eines dritten Partnerlandes***

Or. en

Änderungsantrag 2445
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Verfahren nach diesem Artikel	(1) Das Verfahren nach diesem Artikel

findet Anwendung auf	findet Anwendung auf ***die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c genannten Personen. Die Übernahme im Sinne dieses Artikels sollte durch den übernehmenden Mitgliedstaat immer freiwillig erfolgen und darf nur Personen betreffen, denen bereits internationaler Schutz gewährt wurde. Im Falle eines Sicherheitsrisikos in einer beliebigen Phase des Übernahmeprozesses kann der übernehmende Mitgliedstaat jederzeit die Übernahme dieser Person ablehnen.***

Or. en

Änderungsantrag 2446
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Personen, auf die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a Bezug genommen wird,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung des neuen Verfahrens, das gemäß den Änderungen an Artikel 14 und 45 vorgesehen ist, gilt dieses Verfahren nur für Personen, die gemäß Artikel 51 Absatz 3 internationalen Schutz genießen.

Änderungsantrag 2447
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Personen, auf die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und c ***und Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a*** Bezug genommen wird,	a) Personen, auf die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a***, aa*** und c Bezug genommen wird,

Or. en

Änderungsantrag 2448
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Personen, auf die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist, und Personen, auf die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2449
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Personen, auf die in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist, und Personen, auf die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2450
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Personen, auf die in Artikel ***45*** Absatz ***1*** Buchstabe b Bezug genommen wird***, nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist, und Personen, auf die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen wird***.	b) Personen, auf die in Artikel ***51*** Absatz ***3*** Buchstabe b ***Ziffer iib*** Bezug genommen wird.

Or. en

Änderungsantrag 2451
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an und streicht die Person gegebenenfalls von der in Artikel 49 Absatz 2 genannten Liste.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2452
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an und streicht die Person gegebenenfalls von der in Artikel 49 Absatz 2 genannten Liste.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2453
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung	(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung

darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an ***und streicht die Person gegebenenfalls von der in Artikel 49 Absatz 2 genannten Liste***.	darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an.

Or. en

Änderungsantrag 2454
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***dieses Mitgliedstaats*** darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, ***wendet*** der ***begünstigte*** Mitgliedstaat ***das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an und streicht die Person gegebenenfalls von der in Artikel 49 Absatz 2 genannten Liste***.	(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***des dritten Partnerlandes, das Aufnahmezentren zur Verfügung stellt,*** darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, ***bemüht sich*** der Mitgliedstaat***, der die Übernahme durch das Aufnahmezentrum eines dritten Partnerlandes durchführt, stattdessen darum, den Antragsteller in sein Herkunftsland zurückzuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 2455
Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Anwendung des in diesem	(2) Vor der Anwendung des in diesem

Artikel vorgesehenen Verfahrens ***stellt*** der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an und streicht die Person gegebenenfalls von der in Artikel 49 Absatz 2 genannten Liste.	Artikel vorgesehenen Verfahrens ***stellen*** der begünstigte und der ***beitragende*** Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt, wendet der begünstigte Mitgliedstaat das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an und streicht die Person gegebenenfalls von der in Artikel 49 Absatz 2 genannten Liste.

Or. en

Änderungsantrag 2456
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit ***und die öffentliche Ordnung*** darstellt, ***wendet*** der begünstigte Mitgliedstaat ***das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren nicht an und streicht*** die Person gegebenenfalls von der ***in Artikel 49 Absatz 2 genannten Liste***.	(2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat ***im Einklang mit dem in Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Verfahren*** sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine ***individuelle und spezifische*** Gefahr für die nationale Sicherheit dieses Mitgliedstaats darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt, ***schließt*** der begünstigte Mitgliedstaat die Person gegebenenfalls von der ***Übernahme aus***.

Or. en

Änderungsantrag 2457
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.	***entfällt***
Findet eine Übernahme gemäß Artikel 49 statt, so zieht der begünstigte Mitgliedstaat die von der Asylagentur und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Artikel 49 Absatz 2 erstellte Liste heran.	
Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller, für die der begünstigte Mitgliedstaat nach den Kriterien der Artikel 15 bis 20 und Artikel 24, mit Ausnahme des Artikel 15 Absatz 5, als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann. Diese Antragsteller kommen nicht für eine Übernahme in Betracht.	

Or. en

Änderungsantrag 2458
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten.*** Hat die ***betreffende*** Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.	(3) Hat die ***zu übernehmende*** Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. ***Der Antragsteller ist im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung wichtiger Bindungen vollständig zu unterrichten und zu konsultieren und hat das Recht, eine Entscheidung anzufechten. Bestehen wichtige Bindungen gemäß Definition dieser Verordnung in mehr als einem Mitgliedstaat, darf der Antragsteller entscheiden, in welchen Mitgliedstaat er überführt werden soll.*** Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.

Or. en

Änderungsantrag 2459
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt ***dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls*** das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und ***dem Übernahmemitgliedstaat***. ***Genießt die für eine Übernahme vorgesehene*** Person internationalen	(3) Im Falle einer Übernahme ***durch Aufnahmezentren eines dritten Partnerlandes*** ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die ***von den Aufnahmezentren des dritten Partnerlandes*** übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt ***das aufnehmende dritte Partnerland über eine Vereinbarung mit einem oder mehreren***

Schutz***, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der*** Übernahme ***schriftlich zugestimmt hat***.

Mitgliedstaaten das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und ***der Kultur, Sprache und Religion des Partnerlandes, das Kapazitäten im Aufnahmezentrum zur Verfügung stellt***. ***Im Sinne dieser Verordnung sind nur Mitgliedstaaten dafür zuständig, festzulegen, ob die Einwilligung der*** Person***, die*** internationalen Schutz ***genießt, in die*** Übernahme ***durch ein Aufnahmezentrum eines Drittlandes erforderlich ist, und zu diesem Zweck gegebenenfalls Vorschriften zu erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 2460
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. ***Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so*** berücksichtigt ***dieser Mitgliedstaat*** gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. ***Genießt*** die ***für eine Übernahme vorgesehene*** Person ***internationalen Schutz, so*** wird ***sie*** erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.	(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. ***Der Mitgliedstaat*** berücksichtigt gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. ***Der Antragsteller ist im Rahmen des Prozesses zur Bestimmung wichtiger Bindungen zu unterrichten und zu konsultieren, ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, sachdienliche Informationen und Unterlagen vorzulegen, und er hat das Recht, einer solchen Einstufung zu widersprechen. Bestehen in mehr als einem Mitgliedstaat wichtige Bindungen, ist der Wahl des Antragstellers Vorrang einzuräumen. Können keine wichtigen Bindungen festgestellt werden, kommt das Verfahren gemäß Artikel 23b zur Anwendung.*** Die ***betreffende*** Person wird

erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.

Or. en

Änderungsantrag 2461
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. ***Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.***	(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 2462
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz	(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz

beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.	beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat***, wie die in Kapitel II Teil III genannten Kriterien***. Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat.

Or. en

Änderungsantrag 2463
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. ***Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. Genießt*** die ***für eine Übernahme vorgesehene*** Person ***internationalen Schutz, so*** wird sie erst übernommen, nachdem ***sie*** der Übernahme schriftlich zugestimmt ***hat***.	(3) ***Eine Übernahme kann nur erfolgen, wenn die betreffende Person bereits internationalen Schutz genießt.*** Im Falle einer Übernahme ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die übernommen werden könnten. Die ***betreffende*** Person wird erst übernommen, nachdem der ***beitragende Mitgliedstaat sowie die Person der*** Übernahme schriftlich zugestimmt ***haben***.

Or. en

Änderungsantrag 2464
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Findet eine Übernahme gemäß Artikel 49 statt, so zieht der begünstigte Mitgliedstaat die von der Asylagentur und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Artikel 49 Absatz 2 erstellte Liste heran.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2465
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Findet eine Übernahme gemäß Artikel 49 statt, so zieht der begünstigte Mitgliedstaat die von der Asylagentur und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Artikel 49 Absatz 2 erstellte Liste heran.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2466
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Findet eine Übernahme ***gemäß Artikel 49*** statt, ***so zieht*** der ***begünstigte*** Mitgliedstaat ***die von der Asylagentur und der***	Findet eine Übernahme statt, ***sollte*** der ***Übernahmekoordinator der EU die Übernahmeaktivitäten vom begünstigten***

Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Artikel ***49 Absatz 2 erstellte Liste heran***.	Mitgliedstaat ***in den beitragenden Mitgliedstaat unterstützen, sodass ihre in*** Artikel ***13a Buchstabe d genannten Verpflichtungen umgesetzt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2467
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Findet eine Übernahme ***gemäß Artikel 49*** statt, so zieht der begünstigte Mitgliedstaat die von der Asylagentur und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Artikel 49 Absatz 2 erstellte Liste heran.	Findet eine Übernahme ***durch Aufnahmezentren von Drittländern*** statt, so zieht der begünstigte Mitgliedstaat die von der Asylagentur und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach Artikel 49 Absatz 2 erstellte Liste heran.

Or. en

Änderungsantrag 2468
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller, für die der begünstigte Mitgliedstaat nach den Kriterien der Artikel 15 bis 20 und Artikel 24, mit Ausnahme des Artikel 15 Absatz 5, als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann. Diese Antragsteller kommen nicht für eine Übernahme in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2469
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller, für die der begünstigte Mitgliedstaat nach den Kriterien der Artikel 15 bis 20 und Artikel 24, mit Ausnahme des Artikel 15 Absatz 5, als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann. Diese Antragsteller kommen nicht für eine Übernahme in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2470
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller, für die der begünstigte Mitgliedstaat nach den Kriterien der Artikel 15 bis 20 und Artikel 24, mit Ausnahme des Artikel 15 Absatz 5, als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann. Diese Antragsteller kommen nicht für eine Übernahme in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2471
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller, für die der begünstigte Mitgliedstaat nach den Kriterien der Artikel 15 bis 20 und Artikel 24, mit Ausnahme des Artikel 15 Absatz 5, als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann. Diese Antragsteller kommen nicht für eine Übernahme in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2472
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller, für die der begünstigte Mitgliedstaat nach den Kriterien der Artikel 15 bis 20 und Artikel 24, mit Ausnahme ***des*** Artikel 15 Absatz 5, als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ***werden kann***. Diese Antragsteller kommen nicht für eine Übernahme in Betracht.	Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller, für die der begünstigte Mitgliedstaat nach den Kriterien der Artikel 15 bis 20 und Artikel 24, mit Ausnahme ***von*** Artikel 15 Absatz 5, ***mit hoher Wahrscheinlichkeit*** als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ***wird***. Diese Antragsteller kommen nicht für eine Übernahme in Betracht.

Or. en

Änderungsantrag 2473
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Datenbank mit den Anträgen von

Personen, die internationalen Schutz genießen und die sich rechtmäßig seit weniger als zwei Jahren auf seinem Hoheitsgebiet aufhalten sowie ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht haben, in einen anderen Mitgliedstaat übernommen zu werden. Jede Person, die internationalen Schutz genießt, kann bis zu zwei bevorzugte Mitgliedstaaten benennen, in die sie übernommen werden möchte. Jeder Mitgliedstaat aktualisiert regelmäßig die in diesem Absatz genannte Datenbank.

Or. en

Änderungsantrag 2474
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Kriterien für die Erfassung, Aufbewahrung und Löschung der in Absatz 1 genannten Informationen durch die Mitgliedstaaten sowie für die organisatorischen und operativen Vereinbarungen zur Umsetzung der Übernahme fest.

Or. en

Änderungsantrag 2475
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Bei der Umsetzung von Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 53 Absatz 3 unterrichtet der begünstigte Mitgliedstaat die Personen, die internationalen Schutz genießen und in der in Absatz 1 genannten Datenbank erfasst sind, unverzüglich über die Aktivierung des Übernahmeverfahrens auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge der Registrierung. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die von der Person, die internationalen Schutz genießt, angegebenen Präferenzen. Mögliche Begünstigte einer Übernahme geben innerhalb von sieben Tagen, nachdem sie darüber unterrichtet wurden, ihre Einwilligung zur Übernahme, ansonsten werden sie als nicht für die Übernahme geeignet erachtet. Der begünstigte Mitgliedstaat ermittelt eine Zahl an Begünstigten, die der Zahl entspricht, die im Wege eines Durchführungsrechtsakts von der Kommission gemäß Artikel 53 festgelegt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 2476
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist unterrichtet der begünstigte Mitgliedstaat den unterstützenden Mitgliedstaat unverzüglich darüber, dass das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 10 auf die betreffenden illegal aufhältigen	***entfällt***

Drittstaatsangehörigen angewendet wird.

Or. pl

Änderungsantrag 2477
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist unterrichtet der begünstigte Mitgliedstaat den unterstützenden Mitgliedstaat unverzüglich darüber, dass das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 10 auf die betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen angewendet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2478
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist unterrichtet der begünstigte Mitgliedstaat den unterstützenden Mitgliedstaat unverzüglich darüber, dass das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 10 auf die betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen angewendet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2479
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist unterrichtet der begünstigte Mitgliedstaat den unterstützenden Mitgliedstaat unverzüglich darüber, dass das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 10 auf die betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen angewendet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2480
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist unterrichtet der begünstigte Mitgliedstaat den unterstützenden Mitgliedstaat unverzüglich darüber, dass das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 10 auf die betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen angewendet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2481
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist unterrichtet der begünstigte Mitgliedstaat den unterstützenden Mitgliedstaat unverzüglich darüber, dass das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 10 auf die betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen angewendet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2482
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der begünstigte Mitgliedstaat übermittelt dem ***Übernahmemitgliedstaat*** so rasch wie möglich die einschlägigen Informationen und Unterlagen zu der in den Absätzen 2 und 3 genannten Person.	(5) Der begünstigte Mitgliedstaat übermittelt dem ***Mitgliedstaat, der die Übernahme in ein Aufnahmezentrum eines dritten Partnerlandes organisiert,*** so rasch wie möglich die einschlägigen Informationen und Unterlagen zu der in den Absätzen 2 und 3 genannten Person.

Or. en

Änderungsantrag 2483
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der begünstigte Mitgliedstaat übermittelt dem Übernahmemitgliedstaat so rasch wie möglich die einschlägigen	(5) Der begünstigte Mitgliedstaat übermittelt dem Übernahmemitgliedstaat so rasch wie möglich die einschlägigen

Informationen und Unterlagen zu der in ***den Absätzen 2 und 3*** genannten Person.	Informationen und Unterlagen zu der in ***Absatz 2*** genannten Person.

Or. en

Änderungsantrag 2484
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Übernahmemitgliedstaat untersucht die von dem begünstigten Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 übermittelten Informationen und prüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2485
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Übernahmemitgliedstaat untersucht die von dem begünstigten Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 übermittelten Informationen und prüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2486
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Übernahmemitgliedstaat untersucht die von dem begünstigten Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 übermittelten Informationen und prüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2487
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der ***Übernahmemitgliedstaat*** untersucht die von dem begünstigten Mitgliedstaat ***gemäß Absatz 5*** übermittelten Informationen und prüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für ***seine*** nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt.	(6) Der ***Mitgliedstaat, der die Übernahme in ein Aufnahmezentrum eines dritten Partnerlandes organisiert,*** untersucht die von dem begünstigten Mitgliedstaat übermittelten Informationen und prüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für ***die*** nationale Sicherheit oder ***die*** öffentliche Ordnung ***des dritten Partnerlandes*** darstellt. ***Wird festgestellt, dass die Person eine Gefahr darstellt, so wird sie unverzüglich in ihr Herkunftsland zurückgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 2488
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Übernahmemitgliedstaat untersucht die von dem begünstigten Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 übermittelten Informationen und prüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt.	(6) Der Übernahmemitgliedstaat untersucht die von dem begünstigten Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 übermittelten Informationen und prüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung ***sowie für die EU insgesamt*** darstellt. ***Hierzu kann der Mitgliedstaat vor der Übernahme ein persönliches Gespräch führen, wenn sich in Bezug auf die betroffene Person Sicherheitsbedenken ergeben.***

Or. en

Änderungsantrag 2489
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Liegen keine stichhaltigen Gründe dafür vor, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, bestätigt der Übernahmemitgliedstaat innerhalb einer Woche, dass er die betreffende Person übernehmen wird.	***entfällt***
Wird im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt, unterrichtet der Übernahmemitgliedstaat den	

begünstigten Mitgliedstaat innerhalb einer Woche über die Art der Ausschreibung in einer einschlägigen Datenbank sowie über die zugrunde liegenden Elemente. In solchen Fällen findet die Übernahme der betreffenden Person nicht statt.

In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Prüfung der Informationen besonders kompliziert ist, oder dass eine große Zahl von Fällen zum selben Zeitpunkt überprüft werden muss, kann der Übernahmemitgliedstaat seine Antwort nach Ablauf der in Unterabsätzen 1 und 2 genannten einwöchigen Frist erteilen, auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei Wochen. In derartigen Fällen teilt der ersuchte Übernahmemitgliedstaat seine Entscheidung, die Antwort zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen, dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb der ursprünglichen einwöchigen Frist mit.

Wird innerhalb der in Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 genannten einwöchigen sowie innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten zweiwöchigen Frist keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass der Erhalt der Information bestätigt wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person zu übernehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 2490
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Liegen keine stichhaltigen Gründe dafür vor, dass die betreffende Person***	(7) Der Übernahmemitgliedstaat ***bestätigt*** innerhalb einer Woche, dass er

eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, bestätigt der Übernahmemitgliedstaat innerhalb einer Woche, dass er die betreffende Person übernehmen wird.	die betreffende Person übernehmen wird.

Or. en

Änderungsantrag 2491
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Liegen keine stichhaltigen Gründe dafür vor, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, bestätigt der ***Übernahmemitgliedstaat*** innerhalb einer Woche, dass er die betreffende Person übernehmen wird.	(7) Liegen keine stichhaltigen Gründe dafür vor, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, bestätigt der ***Mitgliedstaat, der die Übernahme organisiert,*** innerhalb einer Woche, dass er die betreffende Person ***in ein Aufnahmezentrum eines dritten Partnerlandes*** übernehmen wird.

Or. en

Änderungsantrag 2492
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Liegen keine stichhaltigen Gründe dafür vor, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt***, bestätigt der Übernahmemitgliedstaat innerhalb einer Woche, dass er die betreffende Person übernehmen wird.	(7) ***Bestehen familiäre und sonstige wichtige Bindungen***, bestätigt der Übernahmemitgliedstaat innerhalb einer Woche, dass er die betreffende Person übernehmen wird.

Or. en

Änderungsantrag 2493
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt, unterrichtet der Übernahmemitgliedstaat den begünstigten Mitgliedstaat innerhalb einer Woche über die Art der Ausschreibung in einer einschlägigen Datenbank sowie über die zugrunde liegenden Elemente. In solchen Fällen findet die Übernahme der betreffenden Person nicht statt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2494
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt, unterrichtet der Übernahmemitgliedstaat den begünstigten Mitgliedstaat innerhalb einer Woche über die Art der Ausschreibung in einer einschlägigen Datenbank sowie über die zugrunde	***entfällt***

liegenden Elemente. In solchen Fällen findet die Übernahme der betreffenden Person nicht statt.

Or. en

Änderungsantrag 2495
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für ***seine nationale Sicherheit*** oder öffentliche Ordnung darstellt, ***unterrichtet*** der ***Übernahmemitgliedstaat den begünstigten*** Mitgliedstaat ***innerhalb einer Woche über die Art der Ausschreibung in einer einschlägigen Datenbank sowie über die zugrunde liegenden Elemente. In solchen Fällen findet die Übernahme*** der ***betreffenden*** Person ***nicht statt***.	Wird im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für ***das aufnehmende dritte Partnerland*** oder ***seine*** öffentliche Ordnung darstellt, ***bereitet*** der Mitgliedstaat***, der mit der Organisation der Übernahme betraut ist, unverzüglich die Rückführung*** der Person ***in ihr Herkunftsland vor***.

Or. en

Änderungsantrag 2496
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt, unterrichtet der Übernahmemitgliedstaat den begünstigten Mitgliedstaat innerhalb ***einer Woche*** über	Wird im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für seine nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt, unterrichtet der Übernahmemitgliedstaat den begünstigten Mitgliedstaat innerhalb ***eines Monats*** über

die Art der Ausschreibung in einer einschlägigen Datenbank sowie über die zugrunde liegenden Elemente. In solchen Fällen findet die Übernahme der betreffenden Person nicht statt.	die Art der Ausschreibung in einer einschlägigen Datenbank sowie über die zugrunde liegenden Elemente. In solchen Fällen findet die Übernahme der betreffenden Person nicht statt.

Or. pl

Änderungsantrag 2497
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Prüfung der Informationen besonders kompliziert ist, oder dass eine große Zahl von Fällen zum selben Zeitpunkt überprüft werden muss, kann der Übernahmemitgliedstaat seine Antwort nach Ablauf der in Unterabsätzen 1 und 2 genannten einwöchigen Frist erteilen, auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei Wochen. In derartigen Fällen teilt der ersuchte Übernahmemitgliedstaat seine Entscheidung, die Antwort zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen, dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb der ursprünglichen einwöchigen Frist mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2498
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Prüfung der	In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Prüfung der

Informationen besonders kompliziert ist, oder dass eine große Zahl von Fällen zum selben Zeitpunkt überprüft werden muss, kann der ***Übernahmemitgliedstaat*** seine Antwort nach Ablauf der in Unterabsätzen 1 und 2 genannten einwöchigen Frist erteilen, auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei Wochen. In derartigen Fällen teilt der ersuchte ***Übernahmemitgliedstaat*** seine Entscheidung, die Antwort zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen, dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb der ursprünglichen einwöchigen Frist mit.	Informationen besonders kompliziert ist, oder dass eine große Zahl von Fällen zum selben Zeitpunkt überprüft werden muss, kann der ***Mitgliedstaat, der die Übernahme in ein Aufnahmezentrum eines dritten Partnerlandes organisiert,*** seine Antwort nach Ablauf der in Unterabsätzen 1 und 2 genannten einwöchigen Frist erteilen, auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei Wochen. In derartigen Fällen teilt der ersuchte ***Mitgliedstaat, der die Übernahme in ein Aufnahmezentrum eines dritten Partnerlandes organisiert,*** seine Entscheidung, die Antwort zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen, dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb der ursprünglichen einwöchigen Frist mit.

Or. en

Änderungsantrag 2499
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird innerhalb der in Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 genannten einwöchigen sowie innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten zweiwöchigen Frist keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass der Erhalt der Information bestätigt wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person zu übernehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2500
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der begünstigte Mitgliedstaat trifft spätestens innerhalb einer Woche nach der Bestätigung durch den Übernahmemitgliedstaat eine Überstellungsentscheidung. Er teilt der betreffenden Person unverzüglich schriftlich die Entscheidung mit, sie in diesen Mitgliedstaat zu überstellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2501
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der begünstigte Mitgliedstaat trifft spätestens innerhalb einer Woche nach der Bestätigung durch den Übernahmemitgliedstaat eine Überstellungsentscheidung. Er teilt der betreffenden Person unverzüglich schriftlich die Entscheidung mit, sie in diesen Mitgliedstaat zu überstellen.	(8) Der begünstigte Mitgliedstaat trifft spätestens innerhalb einer Woche nach der Bestätigung durch den Übernahmemitgliedstaat eine Überstellungsentscheidung. Er teilt der betreffenden Person unverzüglich ***und mindestens 48 Stunden vor der Überführung*** schriftlich die Entscheidung mit, sie in diesen Mitgliedstaat zu überstellen.

Or. en

Änderungsantrag 2502
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Überstellung ***der betreffenden*** Person aus ***dem begünstigten*** Mitgliedstaat in ***den Übernahmemitgliedstaat*** erfolgt gemäß den ***nationalen Rechtsvorschriften des begünstigen Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Bestätigung seitens des Übernahmemitgliedstaats oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde***.	(9) Die Überstellung einer Person aus ***einem*** Mitgliedstaat in ***ein Aufnahmezentrum eines dritten Partnerlandes*** erfolgt gemäß ***den einschlägigen bilateralen oder multilateralen Abkommen mit diesem Drittland***.

Or. en

Änderungsantrag 2503
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Artikel 32 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 33 und 34, Artikel 35 Absätze 1 und 3, Artikel 36 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 37 und 39 gelten entsprechend für die Überstellung zum Zwecke der Übernahme.	(10) Artikel 32 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 33 und 34, Artikel 35 Absätze 1 und 3, Artikel 36 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 37 und 39 gelten entsprechend für die Überstellung zum Zwecke der Übernahme ***in Aufnahmezentren von dritten Partnerländern***.

Or. en

Änderungsantrag 2504
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche ***Bedingungen*** für die ***Erstellung und*** Übermittlung von Informationen und Unterlagen zum Zweck der Übernahme fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(11) ***Die Kommission ist ermächtigt, in Bezug auf die Bedingungen für die Erstellung von Informationen und Unterlagen zum Zwecke der Übernahme delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 68 zu erlassen. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse konsultiert die Kommission die Asylagentur und den Übernahmekoordinator der EU.*** Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche ***Verfahren*** für die ***Übermittlung von*** Informationen und Unterlagen zum Zweck der Übernahme fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 2505
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Informationen und Unterlagen zum Zweck der Übernahme fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden ***nach dem in*** Artikel ***67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren*** erlassen.	(11) ***Die Mitgliedstaaten verwenden zur Durchführung der Übernahmen das gemeinsame und gesicherte elektronische Übertragungs- und Kommunikationsnetz.*** Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Informationen und Unterlagen zum Zweck der Übernahme fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden ***im Einklang mit*** Artikel ***40a*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 2506
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche*** Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Informationen und Unterlagen zum Zweck der Übernahme ***fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen***.	(11) ***Über die*** Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Informationen und Unterlagen zum Zweck der Übernahme ***entscheiden alleine die Mitgliedstaaten, damit sie vollständig mit den bilateralen und multilateralen Abkommen mit Drittländern im Einklang stehen, die Aufnahmezentren zur Verfügung stellen***.

Or. en

Änderungsantrag 2507
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 58	***entfällt***
Verfahren nach der Übernahme	
(1) Der Übernahmemitgliedstaat teilt dem begünstigten Mitgliedstaat mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.	
(2) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller übernommen, für den der zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, so wendet dieser Mitgliedstaat die in Teil III vorgesehenen Verfahren an, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 5 sowie Artikel 21 Absätze 1 und 2.	
Kann nach Unterabsatz 1 kein	

zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, so ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] an.

(3) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller übernommen, für den der begünstigte Mitgliedstaat zuvor aus anderen Gründen als den Kriterien, auf die in Artikel 57 Absatz 3 Unterabsatz 3 Bezug genommen wird, als zuständig bestimmt wurde, so wird die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf den Übernahmemitgliedstaat übertragen.

Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] an.

(4) Wurde der vom Übernahmemitgliedstaat übernommenen Person internationaler Schutz zuerkannt, erkennt der Übernahmemitgliedstaat automatisch den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.

(5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 2508
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren nach der Übernahme	Verfahren nach der Übernahme ***in Aufnahmezentren von dritten Partnerländern***

Or. en

Änderungsantrag 2509
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ***Übernahmemitgliedstaat*** teilt dem begünstigten Mitgliedstaat mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass ***sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen*** ist.	(1) Der ***Mitgliedstaat, der die Übernahme in Aufnahmezentren von dritten Partnerländern organisiert,*** teilt dem begünstigten Mitgliedstaat mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass ***die Übernahme in Aufnahmezentren von dritten Partnerländern fehlgeschlagen*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 2510
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Übernahmemitgliedstaat teilt dem begünstigten Mitgliedstaat mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.	(1) Der Übernahmemitgliedstaat teilt dem begünstigten Mitgliedstaat ***und dem Übernahmekoordinator der EU*** mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.

Or. en

Änderungsantrag 2511
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Übernahmemitgliedstaat teilt dem begünstigten Mitgliedstaat mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.	(1) Der Übernahmemitgliedstaat teilt dem begünstigten Mitgliedstaat ***und der Asylagentur*** mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.

Or. en

Änderungsantrag 2512
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller übernommen, für den der zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, so wendet dieser Mitgliedstaat die in Teil III vorgesehenen Verfahren an, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 5 sowie Artikel 21 Absätze 1 und 2.	***entfällt***
Kann nach Unterabsatz 1 kein zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, so ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	
Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU)	

XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] an.

Or. en

Änderungsantrag 2513
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller übernommen, für den der zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, so wendet dieser Mitgliedstaat die in Teil III vorgesehenen Verfahren an, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 5 sowie Artikel 21 Absätze 1 und 2.	***entfällt***
Kann nach Unterabsatz 1 kein zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, so ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	
Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] an.	

Or. en

Änderungsantrag 2514
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Hat*** der Übernahmemitgliedstaat	(2) Der Übernahmemitgliedstaat ***ist für***

einen Antragsteller übernommen, für den der zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, so wendet dieser Mitgliedstaat die in Teil III vorgesehenen Verfahren an, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 5 sowie Artikel 21 Absätze 1 und 2.	***die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig***.

Or. en

Änderungsantrag 2515
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Hat*** der Übernahmemitgliedstaat ***einen Antragsteller übernommen, für den der zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, so wendet dieser Mitgliedstaat die in Teil III vorgesehenen Verfahren an, mit Ausnahme von*** Artikel ***8*** Absatz ***2, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 5 sowie Artikel 21 Absätze 1 und 2***.	(2) ***Der Übernahmemitgliedstaat ist für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.*** Der Übernahmemitgliedstaat ***gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß*** Artikel ***11*** Absatz ***1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an***.

Or. en

Änderungsantrag 2516
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann nach Unterabsatz 1 kein zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, so ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz	***entfällt***

zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 2517
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann nach Unterabsatz 1 kein zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, so ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2518
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 1 bzw. Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an.

Or. en

Änderungsantrag 2519
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller übernommen, für den der begünstigte Mitgliedstaat zuvor aus anderen Gründen als den Kriterien, auf die in Artikel 57 Absatz 3 Unterabsatz 3 Bezug genommen wird, als zuständig bestimmt wurde, so wird die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf den Übernahmemitgliedstaat übertragen.	***entfällt***
Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] an.	

Or. en

Änderungsantrag 2520
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller übernommen, für den der begünstigte Mitgliedstaat zuvor aus anderen Gründen als den Kriterien, auf die in Artikel 57 Absatz 3 Unterabsatz 3 Bezug genommen wird, als zuständig bestimmt wurde, so wird die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf den Übernahmemitgliedstaat übertragen.	***entfällt***
Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] an.	

Or. en

Änderungsantrag 2521
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Hat*** der Übernahmemitgliedstaat ***einen Antragsteller übernommen, für den der begünstigte Mitgliedstaat zuvor aus anderen Gründen als den*** Kriterien***, auf die in Artikel 57 Absatz 3 Unterabsatz 3 Bezug genommen wird, als zuständig bestimmt wurde, so wird die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf den Übernahmemitgliedstaat übertragen***.	(3) ***Die Bestimmung der Zuständigkeit nach der Übernahme kann nur unter mildernden Umständen und unter der Voraussetzung, dass alle Fristen eingehalten werden, stattfinden.*** Der Übernahmemitgliedstaat ***berücksichtigt alle*** Kriterien.

Or. en

Änderungsantrag 2522
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde der vom Übernahmemitgliedstaat übernommenen Person internationaler Schutz zuerkannt, erkennt der Übernahmemitgliedstaat automatisch den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 2523
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Wurde der vom Übernahmemitgliedstaat übernommenen Person internationaler Schutz zuerkannt, erkennt*** der Übernahmemitgliedstaat automatisch den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.	(4) Der Übernahmemitgliedstaat ***erkennt*** automatisch den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 2524
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde ***der vom Übernahmemitgliedstaat übernommenen*** Person ***internationaler*** Schutz ***zuerkannt***, erkennt der Übernahmemitgliedstaat ***automatisch*** den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.	(4) Wurde ***eine*** Person***, die internationalen*** Schutz ***genießt, freiwillig übernommen***, erkennt der Übernahmemitgliedstaat den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 2525
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 2526
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2527
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2528
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2529
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen ***illegal*** in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.	(5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen ***irregulär*** in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 2530
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen illegal in seinem Hoheitsgebiet	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 2531
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 59	***entfällt***
Sonstige Verpflichtungen	
Die begünstigten und beitragenden Mitgliedstaaten halten die Kommission über die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen auf bilateraler Ebene, einschließlich Maßnahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittland, auf dem Laufenden.	

Or. en

Änderungsantrag 2532
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***begünstigten und beitragenden*** Mitgliedstaaten halten die Kommission über die Durchführung von ***Solidaritätsmaßnahmen*** auf bilateraler Ebene, einschließlich Maßnahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittland, auf dem Laufenden.	Die Mitgliedstaaten halten die Kommission über die Durchführung von ***Maßnahmen der Zusammenarbeit*** auf bilateraler Ebene, einschließlich Maßnahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittland, auf dem Laufenden.

Or. en

Änderungsantrag 2533
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die begünstigten und beitragenden Mitgliedstaaten halten die Kommission über die Durchführung von ***Solidaritätsmaßnahmen*** auf bilateraler Ebene***, einschließlich Maßnahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittland,*** auf dem Laufenden.	Die begünstigten und beitragenden Mitgliedstaaten halten die Kommission ***und die Asylagentur*** über die Durchführung von ***zusätzlichen Übernahmezusagen*** auf bilateraler Ebene auf dem Laufenden.

Or. en

Änderungsantrag 2534
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die begünstigten und beitragenden Mitgliedstaaten halten die Kommission über die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen auf bilateraler Ebene***, einschließlich Maßnahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittland,*** auf dem Laufenden.	Die begünstigten und beitragenden Mitgliedstaaten halten die Kommission ***und den Übernahmekoordinator der EU*** über die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen auf bilateraler Ebene auf dem Laufenden.

Or. en

Änderungsantrag 2535
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission koordiniert ***auf Antrag*** die operativen Aspekte der ***von den beitragenden Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige oder Teams, die von*** der Asylagentur ***oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt werden***.	***Der Übernahmekoordinator der EU*** koordiniert die operativen Aspekte der ***Durchführung des Verteilungsmechanismus mit technischer Unterstützung*** der Asylagentur.

Or. en

Änderungsantrag 2536
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission koordiniert auf Antrag die operativen Aspekte der von den beitragenden Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige oder Teams, die von der Asylagentur oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt werden.	Die Kommission koordiniert auf Antrag die operativen Aspekte der von den beitragenden Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige oder Teams, die von der Asylagentur oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***oder einem anderen Organ, einer anderen Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union*** entsandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2537
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission koordiniert ***auf Antrag*** die operativen Aspekte der von den beitragenden Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige oder Teams, die von der Asylagentur oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt werden.	***Der Übernahmekoordinator der EU*** koordiniert die operativen Aspekte der von den beitragenden Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige oder Teams, die von der Asylagentur oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2538
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission koordiniert auf Antrag die operativen Aspekte der von den beitragenden Mitgliedstaaten ***vorgeschlagenen*** Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige oder Teams, die von der Asylagentur oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt werden.	Die Kommission koordiniert auf Antrag die operativen Aspekte der von den beitragenden Mitgliedstaaten ***vereinbarten*** Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige oder Teams, die von der Asylagentur oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2539
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1 Im Einklang mit dem Grundsatz

der Solidarität und einer gerechten Teilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 erhalten die Mitgliedstaaten angemessene und verhältnismäßige finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Union, um die vorliegende Verordnung anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 2540
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die finanzielle Unterstützung nach einer ***gemäß Teil IV Kapitel I und II*** erfolgten Übernahme wird im Einklang mit Artikel ***17*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] durchgeführt.	Die finanzielle Unterstützung nach einer erfolgten Übernahme ***in Aufnahmezentren von dritten Partnerländern*** wird im Einklang mit Artikel ***16*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 2541
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die finanzielle Unterstützung ***nach einer gemäß Teil IV Kapitel I und II erfolgten Übernahme wird im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] durchgeführt***.	Die finanzielle Unterstützung ***für alle Formen von Solidaritätsbeiträgen durch die Mitgliedstaaten sollte aus dem Haushalt der Union zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Finanzierung materieller Schranken an den Außengrenzen der EU***.

Or. en

Änderungsantrag 2542
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die finanzielle Unterstützung nach einer gemäß Teil IV Kapitel I und II erfolgten Übernahme wird im Einklang mit Artikel ***17*** der Verordnung (EU) ***XXX/XXX*** [Asyl- und ***Migrationsfonds***] durchgeführt.	Die finanzielle Unterstützung nach einer gemäß Teil IV Kapitel I und II erfolgten Übernahme wird im Einklang mit Artikel ***20*** der Verordnung (EU) ***2021/1147*** [Asyl-***, Migrations-*** und ***Integrationsfonds***] durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 2543
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die finanzielle Unterstützung nach einer gemäß Teil IV Kapitel I und II erfolgten ***Übernahme*** wird im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] durchgeführt.	Die finanzielle Unterstützung nach einer gemäß Teil IV Kapitel I und II erfolgten ***Verteilung*** wird im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 2544
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Zusätzlich zu jeglicher verfügbaren diplomatischen und logistischen Unterstützung stellt die Union allen Mitgliedstaaten, die Verhandlungen führen möchten oder die ein Abkommen mit einem dritten Partnerland über die Übernahme der Verarbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz und die gesamte Erleichterung dieses Schutzes in diesem Partnerland geschlossen haben, finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Für jede Person, die in ein Aufnahmezentrum eines Drittlandes übernommen wird, wird dem Mitgliedstaat, der die Verarbeitung des Antrags auf internationalen Schutz in einem Drittland oder seine Umsetzung in einem dritten Partnerland erleichtert hat, nach Artikel 16 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] ein Pauschalbetrag zugewiesen.

Or. en

Änderungsantrag 2545
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kosten der Übernahme und der Überstellung werden vom Haushalt der EU getragen.

Or. en

Änderungsantrag 2546
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kosten für die Aufnahme eines Antragstellers, die einem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat von der Erfassung des Antrags auf internationalen Schutz bis zur Überstellung des Antragstellers an den zuständigen Mitgliedstaat oder bis zur Übernahme der Zuständigkeit für den Antragsteller durch den die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedsstaat entstehen, werden aus dem Gesamthaushalt der Union erstattet.

Or. en

Änderungsantrag 2547
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten führen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um die Sicherheit der im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust zu verhindern.	(1) ***Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung unterliegt den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725, der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls der Richtlinie (EU) 2016/680.*** Die Mitgliedstaaten führen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um die Sicherheit der im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust zu

verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 2548
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***führen*** geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um die Sicherheit der im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust zu verhindern.	(1) ***Unbeschadet Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679 führen*** die Mitgliedstaaten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um die Sicherheit der im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 2549
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) der einzelnen Mitgliedstaaten ***kontrollieren*** die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Artikel 41 genannten Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.	(2) ***Unbeschadet Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 kontrollieren*** die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) der einzelnen Mitgliedstaaten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Artikel 41 genannten Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ***und setzen diese durch***.

Or. en

Änderungsantrag 2550
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das in Artikel 40a genannte gemeinsame und gesicherte elektronische Übermittlungs- und Kommunikationsnetz steht vollständig im Einklang mit diesem Artikel.

Or. en

Änderungsantrag 2551
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Asylagentur unterliegt der Verordnung (EU) ***XXX/XXX [Asylagentur der Europäischen Union]***, insbesondere hinsichtlich der ***Überwachung*** durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten.	(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Asylagentur unterliegt der Verordnung (EU) ***2018/1725***, insbesondere hinsichtlich der ***Beaufsichtigung*** durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Or. en

Änderungsantrag 2552
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass die in Artikel 41 genannten Behörden in Bezug auf sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erhalten, an die Regeln der Vertraulichkeit gemäß dem innerstaatlichen Recht gebunden sind.	***Unbeschadet Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 41 genannten Behörden in Bezug auf sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erhalten, an die Regeln der Vertraulichkeit gemäß dem innerstaatlichen Recht gebunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 2553
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 41 genannten Behörden in Bezug auf sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erhalten, an die Regeln der Vertraulichkeit gemäß dem innerstaatlichen Recht gebunden sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 41 genannten Behörden ***und ihre Mitarbeiter*** in Bezug auf sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erhalten, an die Regeln der Vertraulichkeit gemäß dem innerstaatlichen Recht gebunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 2554
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen einschließlich solcher verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Art im Einklang mit dem	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen einschließlich solcher verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Art im Einklang mit dem

innerstaatlichen Recht, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	innerstaatlichen Recht, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ***und den finanziellen Sanktionen sowie der Kompensation für die Kosten der Aufnahme nach Artikel 26a Rechnung tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 2555
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 67	***entfällt***
Ausschuss	
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.	
(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	

Or. en

Änderungsantrag 2556

Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 68	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 24 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 24 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 2557
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ***15*** Absatz ***6*** und Artikel ***24 Absatz 3*** wird der Kommission für einen Zeitraum von ***fünf*** Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von ***fünf*** Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ***13*** Absatz ***7, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 57 Absatz 11*** und Artikel ***23c*** wird der Kommission für einen Zeitraum von ***drei*** Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun

Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	Monate vor Ablauf des Zeitraums von ***drei*** Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 2558
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ***15*** Absatz ***6*** und Artikel ***24 Absatz 3*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ***13*** Absatz ***7, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 57 Absatz 11*** und Artikel ***23c*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 2559
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ***15*** Absatz ***6*** und Artikel ***24 Absatz 3*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ***13*** Absatz ***7, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 57 Absatz 11*** und Artikel ***23c*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 2560
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] und ab dann jährlich das Funktionieren der in Teil IV Kapitel I bis III dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.	Die Kommission überprüft bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] und ab dann jährlich das Funktionieren der in Teil IV Kapitel I bis III dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ***und erstattet über die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen Bericht. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Auf der Grundlage dieses Berichts führt das Europäische Parlament eine jährliche Plenardebatte zur Umsetzung dieser***

Verordnung sowie zum gesamten Gemeinsamen Europäischen Asylsystem durch.

Or. en

Änderungsantrag 2561
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[Drei Jahre nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2562
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frühestens [***fünf***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und anschließend alle ***fünf*** Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. ***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [fünf] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.***	Frühestens [***zwei***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und anschließend alle ***zwei*** Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor.

Or. en

Änderungsantrag 2563
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frühestens [***fünf***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und anschließend alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ***von [fünf] Jahren*** alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.	Frühestens [***drei***] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und anschließend alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der ***zuvor genannten*** Frist alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 2564
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Sinne dieses Artikels kann die Kommission die in Artikel 57a genannte Unterstützung durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 2565
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71
Richtlinie 2003/109/EG.
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 71	***entfällt***
Änderungen der Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt	
1. Die Richtlinie 2003/109/EG wird wie folgt geändert:	
Artikel 4 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:	
„***Für Personen, die internationalen Schutz genießen, beträgt die erforderliche Dauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts drei Jahre.“***	
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Änderungsantrag 2566
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2003/109/EG.
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Für Personen, die internationalen Schutz genießen, beträgt die erforderliche Dauer	„Für Personen, die internationalen Schutz genießen, ***sowie Personen, die Schutz***

des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts drei Jahre.“	***nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 genießen,*** beträgt die erforderliche Dauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts drei Jahre.“

Or. en

Änderungsantrag 2567
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2003/109/EG.
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Für Personen, die internationalen Schutz genießen, beträgt die erforderliche Dauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts ***drei*** Jahre.“	„Für Personen, die internationalen Schutz genießen ***und nicht von einem Drittland im Rahmen eines Abkommens mit einem Mitgliedstaat aufgenommen werden***, beträgt die erforderliche Dauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts ***zehn*** Jahre.“

Or. en

Änderungsantrag 2568
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2003/109/EG.
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Für Personen, die internationalen Schutz genießen, beträgt die erforderliche Dauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts ***drei*** Jahre.“	„Für Personen, die internationalen Schutz genießen, beträgt die erforderliche Dauer des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts ***fünf*** Jahre.“

Or. en

Änderungsantrag 2569
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Änderungen der Verordnung (EU) ***XXX/XXX*** [Asyl- und ***Migrationsfonds***]	Änderungen der Verordnung (EU) ***2021/1147*** [Asyl-***, Migrations-*** und ***Integrationsfonds***]

Or. en

Änderungsantrag 2570
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) ***XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]*** wird wie folgt geändert:	Die Verordnung (EU) ***2021/1147*** wird wie folgt geändert:

Or. en

Änderungsantrag 2571
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) In Artikel 10 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die thematische Fazilität wird durch den in Artikel 20a dieser Verordnung genannten Dubliner Reservefonds ergänzt.“

Or. en

Änderungsantrag 2572
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1a. In Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„da) Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei den Kosten der Aufnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt, die während des Prozesses zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 13a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] anfallen,“

Or. en

Änderungsantrag 2573
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 1
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die*** Mitgliedstaaten erhalten ***zusätzlich zu ihrer gemäß Artikel 11***	(1) Mitgliedstaaten ***oder dritte Partnerländer, die Abkommen mit***

Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung einen Betrag von 10 000 EUR für jede Person, die ***im Rahmen der Neuansiedlung oder der Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen wurde***.

Mitgliedstaaten zur Verarbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz eingegangen sind und diesen Schutz in ihrem Namen vereinfachen, erhalten einen Betrag von 10 000 EUR für jede Person, die ***in die Aufnahmezentren dieser dritten Partnerländer übernommen wird***.

(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 16 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2574
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 1
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls auch Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag von 10 000 EUR für Familienangehörige von in Absatz 1 genannten Personen haben, wenn ***die*** Personen aufgenommen werden, um die Einheit der Familie zu gewährleisten.	(2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls auch Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag von 10 000 EUR für Familienangehörige von in Absatz 1 genannten Personen haben, wenn ***diese*** Personen ***im gleichen Aufnahmezentrum des dritten Partnerlandes*** aufgenommen werden, um die Einheit der Familie zu gewährleisten. *(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur*

Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 16 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2575
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 1
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Zusatzbetrag nach Absatz 1 wird dem ***Programm des Mitgliedstaats*** zugewiesen***. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden. Der in Absatz 1 genannte Betrag kann in die Zahlungsanträge an die Kommission aufgenommen werden, sofern die Person, der der Betrag zugewiesen wurde, neu angesiedelt oder aufgenommen wurde***.	(4) Der Zusatzbetrag nach Absatz 1 wird dem ***Mitgliedstaat*** zugewiesen***, der die Übernahme in ein drittes Partnerland durchführt***.

(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 16 der

Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2576
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 1
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten ***halten*** die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der neu angesiedelten oder aufgenommenen Personen und des Datums ihrer Neuansiedlung oder Aufnahme erforderlich sind, wobei die geltenden Vorschriften über die Datenspeicherfristen vorrangig gelten.	(5) ***Ausschließlich zum Schutz der finanziellen Interessen der Union halten*** die ***dafür zuständigen Behörden der*** Mitgliedstaaten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der neu angesiedelten oder aufgenommenen Personen und des Datums ihrer Neuansiedlung oder Aufnahme erforderlich sind, wobei die geltenden Vorschriften über die Datenspeicherfristen vorrangig gelten. *(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 16 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1147.)*

Or. en

Änderungsantrag 2577
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 1
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der neu angesiedelten ***oder aufgenommenen*** Personen ***und des Datums ihrer Neuansiedlung oder Aufnahme*** erforderlich sind***, wobei die geltenden Vorschriften über die Datenspeicherfristen vorrangig gelten***.	(5) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der ***in einem dritten Partnerland*** neu angesiedelten Personen erforderlich sind.
	(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 16 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2578
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***
	(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2579
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***[10 000]*** EUR für jeden Antragsteller, für den dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach Artikel 48***,*** Artikel 53 ***und Artikel 56*** der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] zuständig geworden ist;	a) ***50 000*** EUR für jeden Antragsteller, für den dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach ***Artikel 45 Absatz 2,*** Artikel 48 ***und*** Artikel 53 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] zuständig geworden ist;
	(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer

Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2580
Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) [10 000] EUR für jeden Antragsteller, für den dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach Artikel ***48, Artikel 53*** und Artikel ***56*** der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] zuständig geworden ist;	a) [10 000] EUR für jeden Antragsteller, für den dieser Mitgliedstaat infolge einer Umsiedlung nach Artikel ***14*** und Artikel ***45*** der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] zuständig geworden ist; *(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)*

Or. en

Änderungsantrag 2581
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) [10 000] EUR für jede Person, die internationalen Schutz genießt und nach Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde;	b) [10 000] EUR für jede Person, die internationalen Schutz genießt und nach Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde***, einschließlich Begünstigte des Prima-Facie-Flüchtlingsstatus***;
	(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2582
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***[10 000]*** EUR für jede Person, die internationalen Schutz genießt und nach	b) ***50 000*** EUR für jede Person, die internationalen Schutz genießt und nach

Artikel ***53*** und Artikel ***56*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde;	Artikel ***45 Absatz 2*** und Artikel ***53*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde; *(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)*

Or. en

Änderungsantrag 2583
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) [10 000] EUR für jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der nach Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] und – nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist – nach Artikel 53 umgesiedelt wurde.	***entfällt***
	(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer

Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2584
Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) [10 000] EUR für jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der nach Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] und – nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist – nach Artikel 53 umgesiedelt wurde.	***entfällt***

(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2585
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) [10 000] EUR für jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der nach Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] und – nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist – nach Artikel 53 umgesiedelt wurde.	***entfällt***
	(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2586
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) ***[10 000]*** EUR für jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der nach Artikel ***56*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] und – nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist – nach Artikel 53 umgesiedelt wurde.	c) ***50 000*** EUR für jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der nach Artikel ***45 Absatz 2*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] und – nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist – nach Artikel 53 umgesiedelt wurde. *(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)*

Or. en

Änderungsantrag 2587
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Der unter den Buchstaben a***, b*** und ***c*** genannte Beitrag erhöht sich für jeden unbegleiteten Minderjährigen, der nach Artikel 48, Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX /XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde, auf [12 000] EUR.	d) Der unter den Buchstaben a und ***b*** genannte Beitrag erhöht sich für jeden unbegleiteten Minderjährigen ***oder jede andere schutzbedürfte Person***, der ***oder die*** nach Artikel 48, Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX /XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde, auf [12 000] EUR. *(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des*

Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2588
Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Der unter den Buchstaben a, b und c genannte Beitrag erhöht sich für jeden unbegleiteten Minderjährigen, der nach Artikel ***48***, Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX /XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde, auf [12 000] EUR.	d) Der unter den Buchstaben a, b und c genannte Beitrag erhöht sich für jeden unbegleiteten Minderjährigen, der nach Artikel ***45***, Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX /XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde, auf [12 000] EUR. *(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der*

Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2589
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Der unter den Buchstaben a, b und c genannte Beitrag erhöht sich für jeden unbegleiteten Minderjährigen, der nach Artikel ***48***, Artikel ***53*** und Artikel ***56*** der Verordnung (EU) XXX /XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde, auf ***[12 000]*** EUR.	d) Der unter den Buchstaben a, b und c genannte Beitrag erhöht sich für jeden unbegleiteten Minderjährigen, der nach Artikel ***45 Absatz 2***, Artikel ***48*** und Artikel ***53*** der Verordnung (EU) XXX /XXX [Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement] umgesiedelt wurde, auf ***60 000*** EUR. *(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)*

Or. en

Änderungsantrag 2590
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ein Mitgliedstaat erhält einen erheblichen Beitrag, der sich mindestens auf die Hälfte der Gesamtkosten für den Schutz der Außengrenzen der Union beläuft, einschließlich der Finanzierung von materiellen Schranken an den Außengrenzen der Union.
	(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2591
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten ***halten*** die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der überstellten Personen und des Datums ihrer Überstellung erforderlich sind, wobei die geltenden Vorschriften	(6) ***Ausschließlich zum Schutz der finanziellen Interessen der Union halten*** die ***dafür zuständigen Behörden der*** Mitgliedstaaten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der überstellten Personen und des

über die Datenspeicherfristen vorrangig gelten.

Datums ihrer Überstellung erforderlich sind, wobei die geltenden Vorschriften über die Datenspeicherfristen vorrangig gelten.

(Artikel 72 des Vorschlags der Kommission enthält Änderungen am Text des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471). Diese Verordnung wurde anschließend als Verordnung (EU) 2021/1147 angenommen und mehrere ihrer Bestimmungen wurden umnummeriert. Daher entspricht Artikel 17 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds], auf den in Artikel 72 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen wird, Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/1147.)

Or. en

Änderungsantrag 2592
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Ziffer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1147
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 20a
	Dubliner Reservefonds
	(1) Für die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] wird ein ‚Dubliner Reservefonds' oder eine ‚Reserve' eingerichtet.
	(2) Die finanzielle Sanktion und die Entschädigung für die Kosten der Aufnahme, auf die in Artikel 26a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und

Migrationsmanagement] Bezug genommen wird, werden in die Reserve einbezahlt.

Dem Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, wird der Betrag der Entschädigung über die Reserve zugewiesen.

Der Gesamtbetrag der finanziellen Sanktion wird verhältnismäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt, wobei gegebenenfalls den Mitgliedstaaten Vorrang eingeräumt wird, die unter Migrationsdruck stehen, um die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu fördern.“

Or. en

Änderungsantrag 2593
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird aufgehoben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2594
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2595
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie ist auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem [ersten Tag des dreizehnten Monats nach ihrem Inkrafttreten] registriert wurden. Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor diesem Datum eingereicht wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 604/2013.	Sie ist auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem [ersten Tag des dreizehnten Monats nach ihrem Inkrafttreten] registriert wurden. Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor ***und nach*** diesem Datum eingereicht wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 604/2013.

Or. en

Änderungsantrag 2596
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.	Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen ***und ihren nationalen Verfassungen*** unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 2597
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Standardformular zur Erstellung eines Plans für Solidaritätsmaßnahmen nach Such- und Rettungseinsätzen gemäß Artikel 47	***entfällt***
Beitragender Mitgliedstaat:	
Referenznummer…. (Rev)[73] …..	
— Datum der Einreichung:……	
[...]	
[...]	

[73] Referenznummer für ggf. während des Solidaritätsforums überarbeitete Beiträge.

Or. fr

Änderungsantrag 2598
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Standardformular zur Erstellung eines Plans für Solidaritätsmaßnahmen nach Such- und Rettungseinsätzen gemäß Artikel 47	***entfällt***
Beitragender Mitgliedstaat: ……	
Referenznummer……. (Rev)[73] …..	
Datum der Einreichung:……	
[...]	
[...]	

[73] Referenznummer für ggf. während des Solidaritätsforums überarbeitete Beiträge.

Or. en

Änderungsantrag 2599
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Standardformular zur Erstellung eines Plans für Solidaritätsmaßnahmen nach Such- und Rettungseinsätzen gemäß Artikel 47	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2600
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Referenznummer……. (Rev)[73] …..	– Referenznummer……. (Rev)[73] …..
[73] Referenznummer für ggf. während des ***Solidaritätsforums*** überarbeitete Beiträge.	[73] Referenznummer für ggf. während des ***Freiwilligenbeitragsforums*** überarbeitete ***freiwillige*** Beiträge.

Or. en

Änderungsantrag 2601
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Standardformular zur Erstellung eines Plans für Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 50	***entfällt***
Begünstigter Mitgliedstaat: ……	

Beitragender Mitgliedstaat: ……

Referenznummer: ……. (Rev)[74] …..

Datum der Einreichung:……

[...]

Nur auszufüllen, wenn dem Bericht zum Migrationsdruck zufolge derartige Maßnahmen gemäß Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii notwendig sind:

[...]

[...]

[74] Referenznummer für ggf. während des Solidaritätsforums überarbeitete Beiträge.

Or. en

Änderungsantrag 2602
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Standardformular zur Erstellung eines Plans für ***Solidaritätsmaßnahmen*** gemäß Artikel 50	Standardformular zur Erstellung eines Plans für ***freiwillige Beiträge*** gemäß Artikel 50

Or. en

Änderungsantrag 2603
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Referenznummer: ……. (Rev)[74] …..	– Referenznummer: ……. (Rev)[74] …..

_____ _____

[74] Referenznummer für ggf. während des ***Solidaritätsforums*** überarbeitete Beiträge.	[74] Referenznummer für ggf. während des ***Freiwilligenbeitragsforums*** überarbeitete ***freiwillige*** Beiträge.

Or. en

Änderungsantrag 2604
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Formel für den Verteilungsschlüssel gemäß Artikel ***52*** der Verordnung:	Formel für den Verteilungsschlüssel gemäß Artikel ***54*** der Verordnung:

Or. en

Änderungsantrag 2605
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevölkerungseffekt$_{MS}$[76]	***a) die Bevölkerungsgröße (Gewichtung 40 %)***

[76] Bei zwei Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2606
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevölkerungseffekt$_{MS}$[76]	Bevölkerungseffekt$_{MS}$[76]
[76] Bei ***zwei*** Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.	[76] Bei ***einigen*** Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2607
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
BIP-Effekt$_{MS}$ [77]	***das umgekehrte Verhältnis der Bevölkerung, die in einem Drittland geboren ist***$_{MS}$ [77]
[77] Bei zwei Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.	[77] Bei zwei Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2608
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
BIP-Effekt$_{MS}$ [77]	***b) das Gesamt-BIP (Gewichtung 40 %)***[77]
[77] Bei zwei Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.	[77] Bei zwei Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2609
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) die Arbeitslosenquote (Gewichtung 20 %)

Or. en

Änderungsantrag 2610
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anteil$_{MS}$ = 50 % Bevölkerungseffekt$_{MS}$ + 50 % ***BIP-Effekt***$_{MS}$	Anteil$_{MS}$ = 50 % Bevölkerungseffekt$_{MS}$ + 50 % ***das umgekehrte Verhältnis der Bevölkerung, die in einem Drittland geboren ist***$_{MS}$

Or. en

Änderungsantrag 2611

Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Standardformular für Beiträge zu einem solidarischen Unterstützungsplan im Einklang mit Artikel 54	***entfällt***
Begünstigter Mitgliedstaat: ……..	
Beitragender Mitgliedstaat: ……	
Referenznummer: ……..	
Datum der Einreichung:……	
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 2612
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Standardformular für Beiträge zu einem ***solidarischen Unterstützungsplan*** im Einklang mit Artikel 54	Standardformular für Beiträge zu einem ***Plan für freiwillige Beiträge*** im Einklang mit Artikel 54

Or. en